

Est. A - 13780

- 30

1459



Beilage der „Zeitung für Stadt und Land“ Nr. 292.

Soub

~~59949~~

I.

Statuten

der

von dem Gewerbe - Verein zu Riga

gegründeten

Gewerbeschule.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die von dem Gewerbe-Verein zu Riga gegründete Gewerbeschule bezweckt: ihren Schülern die Möglichkeit zu bieten, für die Beschäftigung mit Handwerken förderliche, allgemeine und specielle Kenntnisse zu erlangen.

§ 2.

Die Gewerbeschule steht im Ressort des Finanzministeriums resp. des Departements für Handel und Manufacturen. Denselben müssen alljährlich aus-

Est. A
Tartu Ülikool
Rektori Kogu

24618

föhrliche Rechenschaftsberichte über die Gewerbeschule vorgestellt werden, und von demselben werden alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fragen entschieden.

§ 3.

Die Gewerbeschule hat zu ihrem Curator den Livländischen Gouverneur.*)

§ 4.

Die Schule wird von dem Rigaschen Gewerbeverein unterhalten.

Umfang des Unterrichts.

§ 5.

Die Gewerbeschule hat 2 Abtheilungen: eine vorbereitende und eine specielle. Die vorbereitende Abtheilung hat vier, die specielle drei Classen. Der Cursus ist in jeder Classe ein einjähriger, nur in der obersten Specialclassen währt er zwei Jahre. Nach Bedarf können auch Parallel-Classen eingerichtet werden.

§ 6.

Der Unterricht findet an den Wochentagen in den Abendstunden und an Sonntagen zu jeder Zeit, wenn kein Gottesdienst ist, statt, und dauert 8 Monate, vom September bis Mai.

*) Der § 3 lautete ursprünglich: Die Gewerbeschule hat zu ihrem Curator den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland. Nach Aufhebung des General-Gouvernements ist zufolge Rescripts des Livl. Herrn Gouverneurs dd. 10. Juli 1876 Nr. 4647 auf Verfügen des Herrn Finanzministers das Amt des Curators dem Livländischen Gouverneur übertragen.

§ 7.

In der Vorbereitungs-Abtheilung wird Unterricht ertheilt: in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, der russischen und deutschen Sprache, Geographie, Heirathskunde, im Zeichnen und in der Kalligraphie. In der speciellen Abtheilung wird Unterricht ertheilt: in der Naturkunde, Physik, Chemie, im Baufach, in den Handlungsrechnungen, der Correspondenz, russischen und deutschen Sprache, im geometrischen und im Freihand-Zeichnen, Modelliren und technischen Zeichnen. Der Umfang des Unterrichts entspricht für die Vorbereitungs-Abtheilung dem Cursus der Elementar-Volksschulen, und im Zusammenhange mit der speciellen Abtheilung dem Cursus einer Kreisschule.

Anmerkung. Der Religionsunterricht der Schüler orthodoxer Confession wird einem Geistlichen nach Ermessen des Schulvorstandes mit der Eparchial-obrigkeit, übertragen.

§ 8.

Die specielle Vertheilung der genannten Unterrichtsfächer nach den Abtheilungen und Classen, die Bestimmung über die Stundenzahl in der Woche und die Ausarbeitung der Programme für den Unterricht liegen der die Gewerbeschule verwaltenden Commission ob. Die Programme werden von dem Curator bestätigt.

Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 9.

Um in die Vorbereitungs-Abtheilung aufgenommen zu werden, muss der Schüler mindestens 11 Jahr alt sein. In die specielle Abtheilung werden Personen des Handwerkerstandes aufgenommen, die in den Unterrichtsgegenständen der Vorbereitungs-Abtheilung ein befriedigendes Examen bestanden haben.

§ 10.

Die Schülerzahl wird anfänglich auf 300 angenommen. Die Vergrößerung dieser Maximalzahl bleibt dem Ermessen der die Schule leitenden Commission anheimgegeben.

§ 11.

Von den Schülern der Vorbereitungs-Abtheilung wird ein Schulgeld von höchstens 5 Rbl. jährlich und von denen der speciellen Abtheilung ein Schulgeld von höchstens 10 Rbl. jährlich gezahlt. Die Bewilligungen von Vergünstigungen und die gänzliche Befreiung vom Schulgelde ist dem Ermessen der die Schule leitenden Commission überlassen.

§ 12.

Nach Beendigung des vollständigen Cursus in jeder Abtheilung, wird den Schülern ein entsprechendes Attestat über ihre Fortschritte und ihre Führung ausgestellt.

Verwaltung der Schule.

§ 13.

Die Verwaltung der Schule wird einer besonderen, von dem Gewerbe-Verein zu Riga erwählten Commission übertragen

§ 14.

Diese Commission hat sowohl die ökonomischen Angelegenheiten als das Lehrfach der Gewerbeschule zu verwalten, den Unterricht zu beaufsichtigen, für die Erhaltung des Schuleigenthums zu sorgen, die Programme für den Unterricht und den Stundenplan für die Classen, den jährlichen Voranschlag der Ein-

nahmen und Ausgaben, und den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Leistungen der Schule anzufertigen.

§ 15.

Unter dem Vorsitz des Directors bilden die Lehrer der Schule eine Lehrerconferenz, die in der Regel allmonatlich, jedoch auch häufiger, wenn es erforderlich ist, zusammentritt. Diese Conferenz beaufsichtigt die Aufnahme und Entlassung der Schüler, beräth Fragen über die Erfordernisse des Unterrichts, der Disciplin und der Pädagogik, und stellt bei der Verwaltungs-Commission bezügliche Anträge.

§ 16.

Die Handbücher und Lehrutensilien für die Vorbereitungs-Abtheilung und für die allgemeinen Fächer der speciellen Abtheilung werden von der Commission aus denjenigen Lehrmitteln erwählt, die von dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts und vom geistlichen Ressort zum Gebrauch gebilligt sind. Ueber jedes neu eingeführte Handbuch für Fächer allgemeiner Bildung hat die Commission dem Curator des Dorpat'schen Lehrbezirks zur Kenntnissnahme Mittheilung zu machen.

§ 17.

Zur Berathung über alle, die Gewerbeschule betreffenden Fragen werden der Director und zwei von der Lehrer-Conferenz hierzu erwählte Lehrer zur Verwaltungs-Commission mit Stimmrecht hinzugezogen.

§ 18.

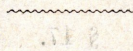
Die unmittelbare Leitung des Lehrfachs in der Gewerbeschule nach Anweisungen der Verwaltungs-Commission liegt dem Director ob. Bei seiner Amtsführung hat er sich nach seiner von der Verwaltungs-Commission entworfenen und von dem Curator bestätigten Instruction zu richten.

§ 19.

Der Director und die Lehrer der allgemeinen Fächer werden von der Verwaltungs-Commission aus der Zahl der zum Unterricht berechtigten Personen erwählt und von dem Curator der Gewerbeschule bestätigt. Ueber jeden neuangestellten Lehrer hat die Commission dem Curator des Dorpatschen Lehrbezirks Mittheilung zu machen.

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Schuljahres hat die mit der Verwaltung der Gewerbeschule betraute Commission einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen und den Zustand der Schule sowohl dem Curator der Gewerbeschule als auch dem Departement für Handel und Manufacturen (§ 2) vorzustellen.



§ 18.

Die unmittelbare Leitung des Betriebs in der Gewerbeschule nach Anweisungen der Verwaltungs-Commission liegt dem Director ob. Bei seiner Anwesenheit hat er sich nach seiner Verantwortung dem Curator der Gewerbeschule zu verantworten und von dem Curator be-
stimmte Anweisungen zu empfangen.

II.

Lehrplan

der

von dem Gewerbe-Verein zu Riga

gegründeten

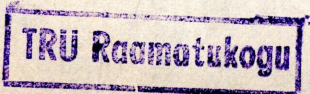
Gewerbeschule.

A. Vorbereitende Abtheilung.

Der Unterricht vertheilt sich auf 4 Lernstufen in aufsteigender Linie und findet für die untere Classe an 3 Wochentagen in je 3 aufeinander folgenden Abendstunden (von 7—10) und für die drei oberen Classen anserdem noch Sonntags in den Morgenstunden von 8—10 während 8 Monaten des Jahres (September bis Mai) statt. Derselbe wird an jedem Unterrichtstage mit einem kurzen Gebet eröffnet. Der Lehrkursus jeder Classe ist ein einjähriger.

Summarischer Lehrplan.

	IV. unterste Cl.	III.	II.	I. oberste Cl.
1. Religion	—	1	1	—
2. Lesen	3	1	1	—
3. Schreiben	2	2	1	—
4. Rechnen	4	3	2	2
5. Deutsche Sprache	—	—	—	3
6. Russische Sprache	—	—	2	2
7. Geographie	—	—	—	1
8. Vaterlandskunde	—	—	—	1
9. Zeichnen	—	4	4	2
	9	11	11	11



Dedallirter Lehrplan.

1. Religion: 2 Stunden wöchentlich.

III. Die leichtfasslichsten und wichtigsten Geschichten des Alten und Neuen Testaments, letztere in ausgedehnterem Umfange, 1 St.

II. Einübung des Wortlautes der 5 Hauptstücke des kleinen Lutherischen Katechismus nebst der Lutherischen Erklärung, leichtfasslicher Bibelsprüche und ausgewählter Liederverse des Gesangbuches, 1 St.

Anmerkung. Den zum Bekenntniss der griechisch-rechtgläubigen Kirche gehörigen Schülern wird der Religionsunterricht von einem Religionslehrer dieser Confession ertheilt werden.

2. Lesen: 5 Stunden wöchentlich.

IV. Lautiren und Buchstabiren ein- und mehrsilbiger Wörter der deutschen Druck- und Schreibschrift. Zusammenhängendes lautrichtiges Lesen, 3 St.

III. Sinnrichtiges Lesen leichter Lesestücke deutscher und lateinischer Schrift und Uebungen im Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen, 1 St.

II. Lesen schwerer Lesestücke mit gehörigem Verständniss, 1 St.

3. Schreiben: 5 Stunden wöchentlich.

IV. Genetische Entwicklung sowohl der kleinen wie auch der grossen deutschen und lateinischen Buchstaben an der Schultafel. Uebungen im Schreiben von Buchstaben, Silben und einzelnen Wörtern, 2 St.

III. Schreiben nach ein- und mehrzeiliger vom Lehrer an die Wandtafel geschriebenen Vorschriften deutscher und lateinischer Schrift, 2 St.

II. Schreiben in deutscher und lateinischer Schrift nach der Taktirmethode, in russischer nach der Vorschrift des Lehrers an der Wandtafel, 1 St.

4. Rechnen: 11 Stunden wöchentlich.

IV. Bildung der Zahlen im begränzten Zahlenraume bis 100. Zusammenzählen und Abziehen der Einer- und Zehnerzahlen einfacher Benennung im Kopf und auf der Tafel. Numeriren der Zahlen bis

zur Million. Addiren, Subtrahiren, und Multipliciren einfach benannter nicht zu grosser Zahlen. Vorübung zur Division, 4 St.

III. Wiederholung der drei ersten Species. Dividiren mit einfach benannten Zahlen. Einübung der Verhältnisszahlen inländischer Münzen, Maasse und Gewichte und Verwandlung der höheren Sorte in die niedere und umgekehrt. Die 4 Species mit einfach benannten Zahlen, 3 St.

II. Wiederholung des Lehrpensums der vorhergehenden Lernstufe. Vorübung zur Rechnung mit Brüchen. Die 4 Species mit gemeinen Brüchen. Schlussrechnung, 2 St.

I. Das Wichtigste aus der Lehre von den Decimalbrüchen. Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Weitere Ausführung der Schlussführung. Regeldetri. Bürgerliche Rechnungsarten (Gesellschafts-, Zinsrechnung) Kettenregel. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel aus bestimmten Zahlen, 2 St.

Anmerkung. Mit der Uebung auf der Tafel werden unausgesetzt Uebungen im Kopfrechnen verbunden.

5. Deutsche Sprache: 3 Stunden wöchentlich.

I. Uebungen im Abschreiben des aus dem Lesebuche durchgenommenen und Einübung der wichtigsten Regeln der Rechtschreibung, 1 St.

Satzlehre und Diktat von bereits Gelesenem, abwechselnd mit kleinen schriftlichen Aufsätzen erzählenden, beschreibenden und geschäftlichen Inhalts, 2 St.

6. Russische Sprache: 4 Stunden wöchentlich.

II. Aussprechen der Laute. Uebung im Lautiren und Lesen der Lesestücke eines Elementarbuches. Einübung der gewöhnlichen Vokabeln, 2 St.

I. Lesen der Lesestücke eines Elementarbuches. Einübung der in denselben vorkommenden Wörter und Phrasen. Sprachübungen nach Bildern. Abschreiben des Gelesenen aus dem Lesebuche zur Einübung der Orthographie, 2 St.

7. Geographie: 1 Stunde wöchentlich.

I. Heimathskunde (der Horizont und die Himmels-

genden, der Wohnort, Land und Wasser nach seiner verschiedenartigen Beschaffenheit, die Karte der Heimath.) Gestalt, Grösse und Bewegung der Erde. Allgemeine Uebersicht der Erdoberfläche unter Benutzung des Globus und der Generalkarten. Genauere Kenntniss Europas insbesondere Russlands 1 St.

8. Vaterlandskunde: 1 Stunde wöchentlich.

I. Geschichte Russlands mit besonderer Berücksichtigung der Zeit nach Peter dem Grossen, 1 St.

9. Zeichnen: 10 Stunden wöchentlich.

III. Vorübungen im Zeichnen unter Benutzung von Netzheften, 4 St.

II. Lineares Freihandzeichnen ohne Benutzung von Hilfsmitteln nach einfach angelegten Wandtafeln, 4 St.

I. Weitere Durchführung des linearen Freihandzeichnens nach complicirten Vorlagen, 2 St.

B. Specielle Abtheilung.

Der Unterricht hat den vollständigen Unterrichtskursus der vorbereitenden Abtheilung oder einer öffentlichen Elementarschule zur Voraussetzung, vertheilt sich auf 3 Lernstufen in aufsteigender Linie und findet an 4 Wochentagen in je 3 aufeinander folgenden Abendstunden (von 7—10) und ausserdem Sonntags in 4 Stunden mit Ausschluss der Kirchenzeit während 8 Monaten des Jahres (September bis Mai) statt. Der Lehrkursus der beiden unteren Klassen ist ein einjähriger, der obersten Klasse aber ein zweijähriger.

Summarischer Lehrplan.

	III.	II.	I.
1. Geometrie	2	1	—
2. Projectionslehre	—	3	—
3. Rechnen uud Algebra	2	1	1
4. Naturlehre	2	1	3
5. Baukonstruktionslehre	—	2	—
6. Geschäftsaufsätze	2	2	—
7. Gewerbliche Buchführung	—	—	2
8. Russische Sprache	2	2	2
9. Freihandzeichnen und Modelliren	4	4	4
10. Geometrisches Zeichnen	2	—	—
11. Fachzeichnen	—	—	4
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	16	16	16

Detailirter Lehrplan.

1. Geometrie: 3 Stunden wöchentlich.
 - III. Erklärung von Körper, Fläche und Linie, die wichtigsten Sätze über die Eigenschaften der Winkel, Dreiecke, Vierecke und des Kreises, deren Construction und Ausmessung, 2 St.
 - II. Wiederholung des Vorhergegangenen, die Hauptsätze über die Aehnlichkeit der Figuren, 1 St.
2. Projectionslehre: 3 Stunden wöchentlich.
 - II. Elemente der Projectionslehre. Anwendung der rechtwinkligen Projections-Methode auf die Darstellung von Punkten, Linien, Flächen und Körpern, nebst Erklärung der Eigenschaften räumlicher geometrischer Gebilde, 3 St.
3. Rechnen und Algebra: 4 St. wöchentlich.
 - III. Uebungen im bürgerlichen Rechnen, Berechnung der Flächen und Körper, Elemente der Algebra, 2 St.
 - II. Erweiterung des Pensums der III. Classe, die Elemente der Lehre von den Potenten, 1 St.

I. Wiederholung des Vorhergegangenen, die Gleichungen 1. Grades mit 1 Unbekannten, 1 St.

4. Naturlehre: 6 Stunden wöchentlich.

III. Während der ersten 5 Monate des Jahreskurses:

Physik. Vorbereitender Unterricht. Allgemeine Eigenschaften der Körper-Aggregatzustände. Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Magnetismus und Elektrizität, 2 St.

Während der letzten 3 Monate des Jahreskurses:

Chemie. Einleitender Unterricht. Chemie der wichtigeren Metalle. 2 St.

II. Chemie der wichtigeren Leichtmetalle und deren Verbindungen, 1 St.

I. Physik. Erstes Schuljahr: Repetition der Mechanik, die Elemente der Festigkeitslehre. Zweites Schuljahr: die Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme, 1 St.

Chemie. Erstes Schuljahr: die in technischer Hinsicht wichtigsten Schwermetalle und deren Verbindungen. Zweites Schuljahr: chemische Technologie verbunden mit gelegentlichem Besuch einschlagender gewerblicher Anlagen, 2 St.

5. Baukonstruktionslehre: 2 St. wöchentlich.

II. Beschreibung, Erklärung und graphische Darstellung der von den Maurern, Zimmerleuten und den übrigen Bauhandwerkern auszuführenden einfachen und complicirten Konstruktionen und Arbeiten, 2 St.

Anmerkung 1. Für Mechaniker, Schlosser, Klempner, Schmiede und ähnliche Gewerker treten an die Stelle der Baukonstruktionslehre ihrem Fache entsprechende Uebungen.

Anmerkung 2. Schülern, welche auf die dahin bezüglichen Arbeiten mehr Zeit verwenden können und wollen, ist es gestattet, sich mit Einwilligung des Directors in ihrer schulfreien Zeit im Locale der Anstalt unter Aufsicht zu beschäftigen.

6. Geschäftsaufsätze: 4 Stunden wöchentlich.
III. Einfache Rechnungen, Bekanntmachungen und Cirkulare, Zeugnisse, Obligationen, Reverse und Contrakte, 2 St.

II. Dienstofferten, Kündigungen, Erkundigungen, Bestellungen und anderweitige, ein Geschäft betreffende Aufsätze in Briefform. Eingaben an Behörden in geschäftlichen Angelegenheiten, 2 St.

7. Gewerbliche Buchführung: 2 Stunden wöchentlich.

I. Einfache Buchhaltung (Kladde, Schuldbuch, Inventurbuch), Praktische Buchführung (Memorial, Cassabuch, Schuldbuch, Hauptbuch, Inventurbuch und Kalkulationsbuch), 2 St.

8. Russische Sprache: 6 Stunden wöchentlich.

III. Uebungen im Lesen und Uebersetzen leichter Lesestücke aus dem Russischen ins Deutsche nach Anleitung eines passenden Elementarbuches. Diktat des Gelesenen zur Einübung der Orthographie, 2 St.

II. Uebungen im Uebersetzen schwererer Lesestücke aus dem Russischen ins Deutsche und Einübung der nothwendigsten grammatischen Formen und wichtigsten Regeln der Rechtschreibung, 2 St.

I. Das Regelmässige der Formenlehre, Uebungen im Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und im mündlichen Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen, sowie im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Deutschen ins Russische 2 St.

Anmerkung 1. Das Vocabellernen hat sich einzig und allein auf diejenigen Wörter zu erstrecken, welche den Schülern durch die Uebersetzung im Zusammenhange, mithin als Worte, angeführt worden sind.

Anmerkung 2. Es sind auf diesen 3 Lernstufen an die Uebersetzung der Lesestücke Retroversions- Uebungen anzuknüpfen und dieselben zugleich zum Variiren der Sätze zu benutzen. Das Verfahren hierbei ist Folgendes: der Lehrer lässt sich zu Anfang jeder neuen Uebersetzungsstunde von den vorgerück-

I. Wiederholung des Vorhergegangenen, die Gleichungen 1. Grades mit 1 Unbekannten, 1 St.

4. Naturlehre: 6 Stunden wöchentlich.

III. Während der ersten 5 Monate des Jahreskurses:

Physik. Vorbereitender Unterricht. Allgemeine Eigenschaften der Körper-Aggregatzustände. Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Magnetismus und Elektrizität, 2 St.

Während der letzten 3 Monate des Jahreskurses:

Chemie. Einleitender Unterricht. Chemie der wichtigeren Metalle. 2 St.

II. Chemie der wichtigeren Leichtmetalle und deren Verbindungen, 1 St.

I. Physik. Erstes Schuljahr: Repetition der Mechanik, die Elemente der Festigkeitslehre. Zweites Schuljahr: die Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme, 1 St.

Chemie. Erstes Schuljahr: die in technischer Hinsicht wichtigsten Schwermetalle und deren Verbindungen. Zweites Schuljahr: chemische Technologie verbunden mit gelegentlichem Besuch einschlagender gewerblicher Anlagen, 2 St.

5. Baukonstruktionslehre: 2 St. wöchentlich.

II. Beschreibung, Erklärung und graphische Darstellung der von den Maurern, Zimmerleuten und den übrigen Bauhandwerkern auszuführenden einfachen und complicirten Konstruktionen und Arbeiten, 2 St.

Anmerkung 1. Für Mechaniker, Schlosser, Klempner, Schmiede und ähnliche Gewerker treten an die Stelle der Baukonstruktionslehre ihrem Fache entsprechende Uebungen.

Anmerkung 2. Schülern, welche auf die dahin bezüglichen Arbeiten mehr Zeit verwenden können und wollen, ist es gestattet, sich mit Einwilligung des Directors in ihrer schulfreien Zeit im Locale der Anstalt unter Aufsicht zu beschäftigen.

6. Geschäftsaufsätze: 4 Stunden wöchentlich.
III. Einfache Rechnungen, Bekanntmachungen und Cirkulare, Zeugnisse, Obligationen, Reverse und Contrakte, 2 St.

II. Dienstofferten, Kündigungen, Erkundigungen, Bestellungen und anderweitige, ein Geschäft betreffende Aufsätze in Briefform. Eingaben an Behörden in geschäftlichen Angelegenheiten, 2 St.

7. Gewerbliche Buchführung: 2 Stunden wöchentlich.

I. Einfache Buchhaltung (Kladde, Schuldbuch, Inventurbuch), Praktische Buchführung (Memorial, Cassabuch, Schuldbuch, Hauptbuch, Inventurbuch und Kalkulationsbuch), 2 St.

8. Russische Sprache: 6 Stunden wöchentlich.

III. Uebungen im Lesen und Uebersetzen leichter Lesestücke aus dem Russischen ins Deutsche nach Anleitung eines passenden Elementarbuches. Diktat des Gelesenen zur Einübung der Orthographie, 2 St.

II. Uebungen im Uebersetzen schwererer Lesestücke aus dem Russischen ins Deutsche und Einübung der nothwendigsten grammatischen Formen und wichtigsten Regeln der Rechtschreibung, 2 St.

I. Das Regelmässige der Formenlehre, Uebungen im Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und im mündlichen Wiedergeben des Inhalts des Gelesenen, sowie im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Deutschen ins Russische 2 St.

Anmerkung 1. Das Vocabellernen hat sich einzig und allein auf diejenigen Wörter zu erstrecken, welche den Schülern durch die Uebersetzung im Zusammenhange, mithin als Worte, angeführt worden sind.

Anmerkung 2. Es sind auf diesen 3 Lernstufen an die Uebersetzung der Lesestücke Retroversions- Uebungen anzuknüpfen und dieselben zugleich zum Variiren der Sätze zu benutzen. Das Verfahren hierbei ist Folgendes: der Lehrer lässt sich zu Anfang jeder neuen Uebersetzungsstunde von den vorgerück-

teren Schülern, bei geschlossenen Büchern, was er deutsch sagt, in der russischen Sprache, und von den schwächeren Schülern, was er in der russischen Sprache sagt, deutsch wiedergeben und fasst hierbei vorzugsweise die schwierigen Stellen des in der vorhergehenden Uebersetzungsstunde durchgenommenen Abschnitts ins Auge. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfange diese Uebungen vorzunehmen sind, richtet sich nach dem Bedürfniss des Lernenden und wird dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt.

9. Freihandzeichnen und Modelliren: 12 Stunden wöchentlich.

III. Zeichnen nach einfachen geometrischen Körpern, Modelliren nach körperlichen Vorlagen, 4 St.

II. Zeichnen nach einfachen Gipsornamenten mit Schattenlegung, Modelliren nach graphischen Vorlagen, 4 St.

I. Zeichnen nach complicirten Gipsmodellen und Entwerfen von Ornamenten in Tusche, Kreide und Farben, Modelliren nach eigener Erfindung, 4 St.

Anmerkung. Bei dem Unterricht im Freihandzeichnen und Modelliren ist hinsichtlich der Uebungen und Arbeiten der Schüler die Rücksicht auf deren verschiedene Berufsarten massgebend.

10. Geometrisches Zeichnen: 2 Stunden wöchentlich.

III. Konstruktion geometrischer Figuren und Muster, 2 St.

11. Fachzeichnen: 4 Stunden wöchentlich.

I. Anwendung der Projectionslehre auf die zeichnerische Darstellung von Erzeugnissen des speciellen Berufes eines Mechanikers, Zimmermanns, Maurers, Tischlers, Klempners, Schlossers u. s. w. Zeichnen nach Skizzen, Aufnahmen ausgeführter Gegenstände, Anfertigung von Detail- und vollständigen Arbeitszeichnungen, 4 St.

Anmerkung. Den Bedürfnissen der verschiedenen Gewerbe wird nach Erforderniss durch Anstellung specieller Lehrkräfte Rechnung getragen.

Von der Censur erlaubt. — Riga, den 15. December 1876

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.